



Datum: 03.09.2026

Kommunalwahl am 13. September 2026

Hier: Wahlbekanntmachung der Gemeinde gem. § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Mein Zeichen: 3.323/Hü/

Der Bürgermeister

Ihr Ansprechpartner

Herr Hündling

Leitung Bürgerservice & Wahlen
(3.323)

Tel: 0491 97 82 – 508

Mail: wahlen@leer.de

Raum: EG | Zimmer 12

Rathaus

1. Am 13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet

**die Wahl zum Rat der Stadt Leer und
die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Leer**

statt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 27 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Historisches Rathaus	Raum 2
002	Berufsbildende Schulen I	Haupteingang
003	Der Treff	Der Treff
004	Ruderclub	Tagungsraum
006	Plytenbergschule	Pausenhalle
007	Freiwillige Feuerwehr Heisfelde	Tagungsraum
009	Ubbo-Emmius-Gymnasium	Pavillon Raum PO1
011	Teletta-Groß-Gymnasium	Foyer
012	Hallenbad Plytje	Mehrzweckraum
013	Osterstegschule	Raum A01
014	Hoheellernschule 1	Pausenhalle
015	Hoheellernschule 2	Neubau Raum 1
016	Ledatreff	Ledatreff
017	Greta-Schoon-Schule	Foyer
019	Ev.-ref.-Kirche Loga	Gemeindehaus
020	Daalerschule 1	Raum 4
021	Daalerschule 2	Raum 3
022	Theodor-Elster-Haus (Pauluskirche)	Theodor-Elster-Haus
023	Möörkensschule 1	Raum A012
024	Möörkensschule 2	Raum A09

Stadt Leer (Ostfriesland)

Rathausstraße 1

26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7

26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Bankverbindungen

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE09285500000010812014

BIC: BRLADE21LER

Ostfriesische Volksbank Leer

IBAN: DE66285900750015062200

BIC: GENODEFILER

025	Mehrzweckhalle Logabirum	Mehrzweckhalle Logabirum
026	Seniorenwohnanlage Heisfelde	Medienraum
027	Eichenwallschule	Neue Verwaltung
028	Gutenbergschule 1	Block B Raum 1
029	Gutenbergschule 2	Block B Raum 2
030	Grundschule Bingum	Neubau, Mehrzweckraum
031	Ev.-ref.-Kirche Nüttermoor	Gemeindehaus



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl des Landrates ein Feld für jeden Bewerber sowie der Wahl des Bürgermeisters ein Feld für die „Ja-Stimme“ und ein Feld für die „Nein-Stimme“.
4. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat
drei Stimmen für die Kreiswahl,
drei Stimmen für die Gemeindewahl,
eine Stimme für die Wahl des Landrates sowie
eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinde- bzw. Stadtrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a. eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b. eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Tel 0491 97 82 – 0

insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

2. bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung durch einen Vertreter ist unzulässig
- b. Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Stimmabgabe gehindert sind, haben das Recht, sich einer Hilfsperson zur Stimmabgabe zu bedienen. Die Hilfsperson ist verpflichtet, die Kennzeichnung des Stimmzettels nach dem Willen der wählenden Person vorzunehmen sowie Verschwiegenheit über die bei der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse zu wahren.
- c. Die wählende Person legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- d. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- e. Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- f. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- g. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Tel 0491 97 82 – 0

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Wahl des Landrates und die Wahl des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen blauen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl des Landrates bzw. des Bürgermeisters von mehreren Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Bereits der Versuch, unbefugt zu wählen, ein unrichtiges Ergebnis herbeizuführen oder das Ergebnis zu verfälschen ist strafbar.



In Vertretung

Detlef Holz

Erster Stadtrat



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Tel 0491 97 82 – 0